

Migranten niedergeschlagen Verfahren gegen zwei Polizisten am Landgericht Freiburg

Vor dem Berufungsgericht in Freiburg fand seit Mitte März 2009 eine Verhandlung gegen zwei Polizisten aus Freiburg statt, die beschuldigt wurden, im Dezember 2005 einen jungen Mann aus Montenegro im Rahmen einer simulierten Personenkontrolle niedergeschlagen zu haben.

Das Amtsgericht Freiburg (Richter Leipold) hatte die beiden Polizisten in einem ersten Verfahren vom Vorwurf der gemeinschaftlichen schweren Körperverletzung freigesprochen, da es den jungen Mann nicht für glaubwürdig hielt. Eine ausführliche Beweisführung fand daher nicht mehr statt. Der Prozess stand in einer Reihe von Verfahren gegen Polizisten; zur gleichen Zeit war in den Medien einiges über Misshandlungen bei Polizeieinsätzen berichtet worden. Hiergegen hatte die Landespolizei, aber auch die Politik Front gemacht und wollte die Vorwürfe auf eine Antipathie gegenüber der Polizei zurückführen.

Vom Amtsgericht Breisach waren zwei andere Polizisten bereits schuldig gesprochen worden, einen Migranten misshandelt zu haben. In Freiburg (und darüber hinaus) wurde über den Polizeihundeeinsatz gegen einen Deutsch-Nigerianer berichtet, der vom Amtsgericht Freiburg, ebenfalls Leipold, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt wurde.

Der Prozess

Die Verhandlung beim Landgericht Freiburg gegen die zwei Polizisten in Stichworten:

„Die Anklage wirft einem 27- und einem 29-jährigen Polizeiobermeister vor, an jenem frühen Samstagmorgen (10.12.05) reichlich alkoholisiert auf der Hans-Sachs-Gasse einen heute 26-jährigen festgehalten, geschlagen, getreten, zweimal auf den Boden geworfen und seine Taschen durchsucht zu haben. Die Blutentnahme ergab einen Alkoholgehalt im Blut von 1,57 beziehungsweise von 2,05 Promille. Beide Polizeibeamte, zuvor als Verdeckte Ermittler beim Landeskriminalamt eingesetzt, arbeiteten damals bei der Zentralen Ermittlungsgruppe Rauschgift. Nach diesem Dezembermorgen wurde der 27-Jährige ins Revier Titisee-Neustadt versetzt; mittlerweile ist er - nach einer Autofahrt unter Alkoholeinfluss - vom Dienst suspendiert. Sein Kollege wurde als Streifenbeamter ins Revier Müllheim versetzt.“ (Bad. Zeitung 12.10.07) (Anm.: Der Zweitgenannte ist wieder auf dem Revier Freiburg-Süd aktiv, s.u.)

Geladen: eine Sachverständige für die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, ein Vertreter der Rechtsmedizin.

Im Zuschauerraum ständig anwesend: mind. 2 Vertreter der Landespolizeidirektion (LPD), die sich um ihre beiden Schützlinge kümmern.

Die Anwälte der Angeklagten sind: Dr. G, Trüg, J. Habetha (Freiburg), beide aus dem Gillmeister-Büro, beide haben inzwischen ein

Pflichtmandat.

Der Staatsanwalt ist Burger (fällt nicht besonders auf), die Nebenklage (NK) wird durch RA Janssen vertreten; dieser übernimmt mehrheitlich die Rolle der Staatsanwaltschaft.

Der erste Verhandlungstag beginnt – nach der Verlesung des Urteils aus der ersten Instanz – mit einem Befangenheitsantrag gegen die sachverständige Psychologin. Sie habe für ihre schriftlich vorliegende Untersuchung falsche Methoden angewandt, zu wenig Zeit investiert und sei in ihrer Befragung 'suggestiv' gewesen.

Am zweiten Tag erhält die Sachverständige Gelegenheit, auf diesen Befangenheitsantrag zu reagieren (sie ist im Verfahren die einzige Frau). Sie weist die Behauptungen detailliert zurück, sie habe jetzt bereits das 760. Gutachten erstattet. Sie weigere sich, in ihrem Verhältnis zu Probanden eine Verhörsituation zu schaffen. Die Verteidigung reagiert ziemlich allergisch auf diese Entgegnung und will jeden Notizzettel einsehen, den sie dabei hat. Es muss unterstellt werden, dass der Befangenheitsantrag mit Unterstützung der LPD gestellt wurde – die Sachverständige war vom Gericht beauftragt; der gleiche Richter wird das Verfahren wegen des Polizeihund-Einsatzes führen. Ein erfolgreicher Befangenheitsantrag hätte also Signalwirkung.

Am dritten Tag wird der Antrag jedoch abgewiesen. Dies bringt die Verteidigung auf die Idee, über einen Befangenheitsantrag gegen das Gericht nachzudenken. Damit endet auch dieser Tag. Bis dahin hatte sich die Verteidigung darüber beschwert, dass die gerichtlichen Dinge so lange dauern...

Der nächste Gerichtstag – drei Wochen später – führt nicht zu einem weiteren Antrag der Verteidigung. Die beiden Angeklagten werden vernommen und schildern unisono die gleiche Geschichte wie im ersten Verfahren. Zu ihrer Ausbildung:

a) Muhlke, geb. 1978, ging zunächst nach Bayern in die Polizeiausbildung (Würzburg), durchlief dann die Einsatzhundertschaft (BfE und USK) in München, kam von dort nach BW zurück, war zunächst in der Einsatzhundertschaft (EHU) in Freiburg, dann als Verdeckter Ermittler beim LKA, dann bei der zentralen Ermittlungsgruppe (ZEG) in Freiburg (Fachgebiet Drogen), wurde nach der Schlägerei strafversetzt nach Müllheim, ist inzwischen wieder im Revier Süd im normalen Dienst mit gekürzten Bezügen, wurde Anfang 2009 wegen einer guten Einsatzleistung ausgezeichnet (Rettung eines Kindes vor einem gewalttätigen Mann mit zwei Messern). Er hat eine Eigentumswohnung abzuzahlen und verdient derzeit ca. 2.000 Euro, Dienstrang Polizeiobermeister.

b) Kreienkamp, geb. 1980, ist bis heute nicht mehr im Dienst, aber nicht wegen der Schlägerei, sondern wegen Trunkenheit am Steuer. Auch sein Lebenslauf ist deutlich: EHU in Lahr, dann verdeckter Ermittler beim LKA im Drogenmilieu ("Beweiskäufe"), zeitweise in Weil am Rhein., seit 2005 ZEG in Freiburg, nach der Schlägerei versetzt nach Titisee-Neustadt, Dienstrang Polizeimeister, seit April 2006 ist er 'dienstbefreit', kriegt dafür 1.300 Euro, ist ehrenamtlich in der 'Lebenshilfe' tätig. Trinkt nach eigenen Angaben nach dem Trunkenheitsdelikt nicht mehr, hatte zwischenzeitlich einen leichten Schlaganfall, ist in psychologischer Behandlung.

Ihre Version: (Nach einer Weihnachtsfeier der ZEG) Den beiden lief der NK schon blutend über den Weg, sie boten ihm ihre Hilfe an, er wehrte

sich. Von anderen ZeugInnen wird der NK als blutüberströmt, stark blutend, von den beiden Angeklagten jedoch nur mit fingernagelgroßer Wunde an der Stirn beschrieben.

Der NK sei gerannt, sie hätten ihn mit „Stop, Polizei“ und dem Zeigen des Dienstausweises angehalten und gefragt, wieso er so renne. Der NK hätte nicht geantwortet, sei aggressiv gewesen und sie dachten, er hätte etwas mit einer Schlägerei vorher im Karma zu tun gehabt. Da der NK nicht antwortete und aggressiv war wurde er mit einem Arm-Streck-Hebel zu Boden gebracht. diesem Polizeigriff wird man ganz langsam zu Boden gebracht, angeblich ohne das man verletzt wird. Dann wurde der NK wieder hingestellt und dann nochmals zu Boden gebracht. Der eine telefonierte nebenbei noch, und durchsuchte dann seine Taschen (zur angeblichen Eigensicherung) auf der Suche nach den Personalien.

Dann wurden die Polizisten zu Opfern: Kurz vor oder auf der Bismarckstr. habe der eine dem anderen berichtet, da kämen viele Leute gelaufen (beim Amtsgericht waren es mehr als zehn; jetzt sind es gerade mal knapp fünf Personen) - einen davon will er auch erkannt haben, nämlich den NK, der auf ihn zugesprungen sei. Polizist M. Erklärt, dass er als Abwehrreaktion dem NK ins Gesicht geschlagen hat. Im weiteren Prozessverlauf bleibt die Situation am Bahnhof jedoch unklar.

Zwischenfrage des NK-Vertreters, dass hier erstmals von einem eigenen Schlag die Rede sei, während in der bisherigen dreijährigen Verfahrensdauer davon nicht die Rede war. In der gemeinsamen Stellungnahme der beiden Polizisten, die mit ihren Verteidigern formuliert worden war, wurde dargestellt, von ihnen wäre keine Gewalt ausgegangen.

Der Angeklagte K. hatte sich direkt nach seiner Festnahme am Bahnhof auf dem Revier Nord wie folgt geäußert: „dem Albaner hab' ich so richtig in die Fresse gehauen“. Dazu befragt meint er - 'Fresse' sei nicht seine Wortwahl, er habe wohl 'Gesicht' gesagt, könnte ihm aber auch anders rausgerutscht sein, so genau wisse er das jetzt nicht mehr.

Ende April 09 der nächste Termin; der NK gibt seine Schilderung ab. Er sei schnell vom Karma weggelaufen, da er mit Freunden im 'Hemingway' verabredet war. Die Angeklagten haben ihn angehalten und zu sich gerufen, einer zeigte den Polizeiausweis. Einer hat ihn an den Armen festgehalten, der andere ans Schienbein getreten. Daraufhin ist er frontal auf den Bordstein gefallen. Wann seine Hände genau losgelassen wurden, weiß er nicht mehr, nur dass er sich mit ihnen nicht mehr abstützen konnte. Dann wurde er wieder hochgezerrt. Der eine hat ihn festgehalten, der andere seine Taschen durchsucht und den ganzen Inhalt auf den Boden gelegt. Das Handy von dem NK hat dann geklingelt, er wollte ran gehen, einer hat ihm jedoch das Handy aus der Hand geschlagen, so dass es kaputt ging. Dann wollte der NK seine Sachen vom Boden aufheben, dabei hat er von hinten einen Schubs bekommen und ist nochmals zu Boden gefallen. Er wurde ein weiteres Mal aufgerichtet und es wurde auf ihn eingeschlagen, damit er nicht weiter um Hilfe schreit. Einem vorbei laufenden Pärchen, das erst stehen blieb, zeigte einer der Polizisten seinen Dienstausweis und beschwichtigte, das sei ein Polizeieinsatz. Irgendwann während der Situation hat der NK einen Boxkampf erwähnt, zu dem er am nächsten Tag gehen wollte und gesagt sein Cousin, ein Albaner, würde dort auch teilnehmen. Einer der Angeklagten hätte daraufhin gesagt, „vor schieß Albanern haben wir keine Angst“.

Bei der Situation am Bahnhof haben die beiden Polizisten auch Schläge abbekommen. Dann kam die „richtige“ Polizei, wie er sie nannte. Diese

haben die Angeklagten mitgenommen und er wurde mit einem Krankenwagen in die Klinik gebracht. Dort ist er noch sehr aufgebracht gewesen und hat sich darüber aufgeregt, dass man von ihm erst die 10€ Praxisgebühr verlangte, bevor man ihn untersuchte. Die körperlichen Verletzungen, die der NK von der ganzen Geschichte davon trug waren: eine Platzwunde an der Stirn und ein Hämatom unterm Auge.

Die Verteidigung versucht, den NK zu verunsichern: Besonders frech und unangebracht waren viele Fragen zu dem familiären und persönlichen Hintergrund von dem NK., die nichts mit der Sache zu tun hatten (Wieso haben Sie ihre Ausbildung abgebrochen, „hier steht wegen familiären Gründen“, können Sie das konkretisieren? - wohnen Sie bei ihrer Mutter, wo wohnt ihr Bruder, wie lang und von wann bis wann waren Sie im letzten Jahr in Montenegro? Wusste ihr Anwalt das? Haben Sie im Januar 08 mit ihrem Anwalt telefoniert? Was arbeiten Sie im Moment? Wieviel verdienen sie dabei? Wurde nach diesem Ereignis eine polizeiliche Ermittlung gegen sie geführt? Wieviel haben sie getrunken, etc.

Als ZeugInnen werden zunächst die eingesetzten PolizistInnen des Revier Nord (Freiburg) befragt; Der Von diesen war niemand am Tatort, aber einige Eindrücke aus ihren Aussagen: Angeklagter K. gab ihnen den „Hinweis“: „Auf den Albaner muss man aufpassen“. Die beiden Angeklagten waren jedoch nach Ansicht der ZeugInnen ziemlich alkoholisiert, verweigerten den Blutomat – daher musste später der Arzt die Blutentnahme klären. Der Angeklagte K. benahm sich von Anfang an 'wie zu Hause'. Er versuchte die eingesetzten PolizistInnen unmittelbar zu beeinflussen: "wie lange bist du schon Polizeimeister"? zu einem jüngeren Kollegen. Des Weiteren wollte er an die Daten vom NK rankommen: "unter der Hand", "das regeln wir so ohne Anzeige". Hinzu kam abschätziges und provokatives Benehmen (Füße auf den Tisch - das kam mehrmals), unerlaubte Absprache zwischen beiden Angeklagten und Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten in der ZEG in der gleichen Nacht ("am besten keine Angaben"), wie auch Drohungen ("beim nächsten Mal würde ich dem -'Albaner'- ohne Zögern eine reinhauen"). Ebenso wurde klar, dass im Revier Nord dieses Verfahren eines ist, über das "fast am meisten gesprochen wurde".

ZeugInnen der Verteidigung aus ihrer ZEG-Einheit vertreten die ihnen geschilderte Version der Angeklagten. „Der eine habe mehr ausländische Freunde als jeder andere hier auf der Dienststelle“. Man müsse sie aber aus der „Schusslinie“ nehmen, so wird die Polizeiführung in der Vernehmung der ZEG-Kollegen zitiert. Einige interne Verbindungen werden dabei sichtbar: Zum Beispiel, dass die ZeugInnen die Möglichkeit hatten vor ihrer Aussage beim Landgericht ihre ersten Vernehmungsprotokolle anzusehen und sich mit der Polizeiführung über ihre Aussage beraten.

Zwei unbeteiligte Zeugen, die den NK kurz nach der Konfrontation mit den beiden Angeklagten gesehen hatten, aber vom Amtsgericht gar nicht erst befragt wurden, treten auf. Sie erinnern sich an den Weg von ihnen durch die Hans-Sachs-Gasse, „weil da hinten einer lag“; bei ihrer Ankunft sei der weg gewesen. Ein Mann sei dann an ihnen vorbei gelaufen Richtung Hauptbahnhof und habe gerufen, er sei „geschlagen“ worden. Dieser Mann habe im Gesicht geblutet; genauer gesagt habe der Mann auf zwei Männer in ca. 50 Meter Entfernung gedeutet, die ihn verprügelt hätten und sei dann erregt weiter gelaufen.

Vernommen werden auch die Staatsanwältin aus dem ersten Verfahren, wie auch der AG-Richter Leipold. Beide haben völlig entgegengesetzte Wahrnehmungen. STain: Aussageverhalten des NKs: er sei „auffällig

emotional“ und „ergriffen“ gewesen, mit Problemen in der Stimme, habe dann sehr detailreich von Szene in der Gasse gesprochen; im Gegensatz dazu eher vage und mit der Erinnerungslücken über Geschehen am Bahnhof; habe auch „Entlastendes“ geschildert, z.B. dass die Schläge der Polizisten niederer Intensität gewesen seien, und ausgesagt, er wisse nicht, ob er am Boden liegend geschlagen oder getreten worden sei. Dieses unterschiedliche Aussageverhalten habe aus ihrer Sicht nicht die Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage gestellt, sondern vor allem darauf hingedeutet, dass für den NK die Wahrheit im ersten Abschnitt unproblematisch, im zweiten aber potentiell selbstbelastend sei.

Richter Leipold: Die Aussage des NKs, insbesondere der Beginn („Ich zittere, ich habe Angst“) sei unglaublich, „schauspielerhaft“ gewesen; NK habe de facto nicht gezittert oder geweint oder irgendwelche körperlichen Anzeichen von Angst aufgewiesen. Seine Darstellung sei „blass“, nicht „plastisch“ und wenig emotional gewesen, auch bei der Schilderung der körperlichen Auseinandersetzung habe er keinerlei Probleme mit der Stimme gehabt. Die angebliche „Todesangst“ des NKs habe er ihm nicht abgenommen, da er sofort eine Geschichte über einen Boxer erzählt habe und Minuten später die Angeklagten aggressiv verfolgt habe. Auch die Reaktionen des NKs auf Fragen der Verteidiger seien ungehalten und aggressiv gewesen, was dem „gespielten Typus des introvertierten Opfers“ widerspreche.

Der Leiter der Untersuchung von der Landespolizei wird befragt: Woher die Zuständigkeit für den Fall käme – er arbeite im Dezernat für Sonderfälle – die liegen dann vor, wenn die Polizei beteiligt ist und es eine Öffentlichkeitsbrisanz gäbe. Disziplinarisch ist seines Wissens nach nichts geschehen – er sei dafür nicht zuständig. Die Versetzung von Kreienkamp erfolgte aufgrund einer Trunkenheitsfahrt.

Zwei Türsteher geben Auskunft zur Frage, ob sie den NK bereits verletzt aus dem Karma hinausgehend gesehen haben. Er habe sich bei einem persönlich verabschiedet, da war er ohne Verletzung. Einen der beiden Polizisten habe ein Türsteher in Erinnerung: er hatte ihm verboten, den Yufka in der Passage vom Karma zu essen, woraufhin ihm der Angeklagte den Polizeiausweis unter die Nase gehalten habe. Antwort des Türstehers: „So besoffen wie ihr seid könnt ihr nicht im Dienst sein“.

Der Gerichtsmediziner beschreibt die Schwere und Art der Verletzungen, die er drei Tage später beim NK festgestellt hat. Bereits in der ersten Verhandlung war ein Vertreter der Gerichtsmedizin aufgetreten, der die Art der Verletzungen als für ihn plausibel in den Gesamtzusammenhang einordnen konnte. Der im Landgericht auftretende Leiter der Gerichtsmedizin war ein wenig anders: zwar konnte er – erst auf Nachfrage – die Art der Verletzung dem geschilderten Tatablauf zuordnen, sprach aber von einer „Bagatellverletzung“. Er könne auch nicht direkt mit der Stirn auf den Bordstein aufgeschlagen sein. Auch zur psychologischen Seite erklärt er sich (er habe mal einen Gesprächsabend zum Thema erlebt...) und meinte, posttraumatische Belastungsstörungen kämen nur bei Kriegen und Massenvergewaltigungen vor. Das Attest der Hausärztin des NK sei deswegen nicht glaubwürdig. Diese attestierte dem NK eine solche Belastungsstörung.

Ein Bruder des Angeklagten M. tritt auf, auch der Vater sei Polizist gewesen. Er habe in der Nacht auf seinen Bruder gewartet, um ihn abzuholen. In der fraglichen Zeit rief er K. an und das Gespräch wurde von K. mit folgender Bemerkung: „Ich muss jetzt mal helfen, wir melden uns“, beendet.

An einem weiteren Tag berichtet ein Freund vom NK nur verschwommen von der Situation am Bahnhof (gegen ihn lief deshalb ein Ermittlungsverfahren). Er berichtet aber von einem Gespräch einige Wochen später bei Fasnacht in Waldkirch. Der Angeklagte M. kam auf ihn zu, er würde gerne mit dem Geschädigten in Kontakt kommen, man kenne die Familie des NK, auch seinen Bruder, dieser hätte Tätowierungen am Rücken. „Man könne das auch anders klären“. Der Zeuge verstand dies als Drohung und die ganze Geschichte wird durch den Anwalt des Nks publik gemacht.

Ebenfalls an diesem Tag wird das Gutachten der Sachverständigen zur Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen des NK vorgetragen. Dieses wird anhand der einzelnen Vernehmungen des NK (Inhalt, Umfang, Entwicklung), ihrer Entwicklung und Konstanz gewertet; auf Widersprüche in den Darstellungen und mögliche Erklärungsansätze (dafür) untersucht. Zugleich wird nach der Aussagemotivation, nach der möglichen (eigenen) Ent- oder Belastung, Sprunghaftigkeit, Nachvollziehbarkeit, Detailreichtum, Lebendigkeit, Erinnerungslücken, Ungenauigkeiten, Alkohol-Einfluss im Erinnerungsvermögen geforscht. Das Ergebnis: Es lägen überwiegende Indizien für die Glaubhaftigkeit vor.

Die Verteidigung beharrt indessen auf der Unglaubwürdigkeit, sie zitieren den Rechtsmediziner mit den festgestellten Verletzungen (die angeblich nicht vom direkten Sturz stammen können) und folgenden angeblichen Widersprüchen: beim Zusammentreffen sei einmal der Bürgersteig als Ort angegeben, das andere Mal das Querstellen auf der Hans-Sachs-Gasse, das Telefonat mit dem Bruder von Muhlke – das der NK nicht berichtet habe....

Am nächsten Tag die Strafanträge: Die STA fordert 4 und 6 Monate je auf Bewährung: „gefährliche Körperverletzung im Amt“. Die lange Verfahrensdauer sei strafmildernd. Die Sachlage sei völlig klar, der Nebenkläger sei angegriffen worden, dies sei auch durch die Glaubwürdigkeitsprüfung der Sachverständigen eindrucklich.

Der Nebenklage-Vertreter findet die Strafe zu gering, die Beweisaufnahme (mit dem beim Amtsgericht abgelehnten Zeugen) habe die Angaben des Geschädigten bestätigt, die beiden Polizisten hätten lediglich eine konstruierte Geschichte aufgetischt.

In seiner Vorbemerkung geht er darauf ein, dass Verfahren gegen PolizistInnen immer anders verlaufen und er dies noch nie verstanden hätte. Bei gleicher Konstellation ohne Beteiligung von Polizisten ist er sich sicher, wäre das Verfahren schneller und anders verlaufen. Die Länge des Verfahrens wäre nur positiv für die Angeklagten, da die STA am Amtsgericht noch 15 und 16 Monate gefordert hatte.

Janssen ist der einzige in dem Verfahren, der auch auf das Thema Rassismus eingeht und beantragt den Tatbestand der Beleidigung mit in das Urteil einzubeziehen.

Interessant bei beiden: niemand geht auf die Angaben der beiden Polizisten ein; der eine habe vor kurzem ein Kind gerettet, der andere sei inzwischen ehrenamtlich bei der „Lebenshilfe“ tätig (s.o.). Die Verteidigung ist empört über die vorverurteilende Öffentlichkeit, die Ermittlungen seien schlecht geführt worden, die Gutachterin sei bereits abgelehnt worden, der Gerichtsmediziner habe die Verletzung als „Bagatelle“ eingestuft, der Nebenkläger lüge, die Zeugen seien keine Tatzeugen. Fordern -als Hilfsbeweis- ein neues Gutachten.

Zur rassistischen Beleidigung von K. auf dem Polizeirevier („dem Albaner

hab ich so richtig in die Fresse gehauen“) meint dessen Verteidiger der NK hätte doch selber gesagt, er wäre Albaner und K. ist einfach davon ausgegangen die anderen am Bahnhof wären das auch. Man könne also nicht, wie der Anwalt des Nebenklägers es annimmt, diese Äußerung als Schuldeingeständnis bezeichnen. Von Rassismus könne man auch nicht sprechen.

Das so genannte Schlusswort der Angeklagten kann man aus der Zeitung zitieren: „In ihrem Schlusswort versichern beide angeklagte Polizisten wie aus einem Mund: 'Ich hab' da auf der Hans-Sachs-Gasse nichts getan.'" (Bad. Ztg. 21.7.09)

Das Urteil

Das Urteil am letzten Tag: je vier Monate auf Bewährung, dazu Geldstrafen, Kosten des Verfahrens, plus weitere Entwicklung im Disziplinarrecht, wegen „gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung im Amt“.

Die (nicht explizite) Kritik in der Begründung richtet sich auch gegen das Urteil des Amtsgerichts, das Verfahren habe aber keinen rassistischen Hintergrund und es gehe nicht um die Freiburger Polizei, sondern um zwei Einzelpersonen. Die Ermittlungen der Polizei sei ausführlich gewesen (anders als im Urteil des AG), die Sachlage habe sich – wie größtenteils übereinstimmend geschildert – als alkoholisiertes Zusammentreffen zweier Parteien erwiesen. Bei der die eine Seite „Sheriff spielen“ wollte. Er ist sich sicher, dass die Angeklagten den NK nicht absichtlich verletzt wollten, sondern es zu „Kommunikationsschwierigkeiten“ kam. Menschlich wäre die Situation zu verstehen, doch die Angeklagten müssten dennoch bestraft werden, vor allem im Hinblick auf die Allgemeinheit, die wohl auch auf eine reine Geldstrafe mit Unverständnis reagieren würde.

Die spätere Konfrontation am Bahnhof sei nicht völlig aufzuklären, gegen den Nebenkläger seien aber hier zu keinem Zeitpunkt Ermittlungen geführt worden. Das Gericht sehe den Nebenkläger als glaubwürdig an.

Zu der Äußerung des Angeklagten K. „dem Albaner hab ich so richtig in die Fresse gehauen“ schließt sich der Richter der Deutung des Verteidigers an, dass dies kein Schuldgeständnis gewesen wäre, denn damit muss nicht der NK gemeint gewesen sein. (Dies würde an dem rassistischen Gehalt der Aussage auch nichts ändern, doch dazu äußert sich der Richter nicht.)

Die Strafe sei deshalb niedrig, weil die weiteren Auswirkungen aus dem Urteil einbezogen werden; die lange Verfahrensdauer sei mildernd zu berücksichtigen.

Revision ist möglich, aber unwahrscheinlich.

Das Urteil fiel vor größerem Publikum: Landgerichtspräsidentin, weitere Richter, höhere Polizeiränge, aber auch der Staatsanwalt aus dem Kingsley-Verfahren waren anwesend (Osagie, Polizeihund).